



September 2022

Infobrief 2022

An die Lehrkräfte der Fächer Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen sowie Wirtschaft und Recht

über die Fachbetreuung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst wünsche ich Ihnen einen guten Start ins neue Schuljahr sowie viel Freude und Erfolg bei Ihrer wertvollen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern.

Im Folgenden möchte ich Sie über einige fachspezifische Informationen sowie Änderungen und Neuigkeiten zum Schuljahr 2022/2023 informieren.

Allgemeine Hinweise zur Abschlussprüfung BwR 2023

Mit der Einführung des LehrplanPLUS wird die Abschlussprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen (BwR) an bayerischen Realschulen weiterentwickelt, um den Kompetenzerwartungen und Inhalten des LehrplanPLUS sowie einer geänderten Leistungsbewertung Rechnung zu tragen.

Der Haupttermin der Abschlussprüfung im Fach BwR 2023 wird weiterhin aus einem Pflichtteil (Aufgaben 1 – 5) und aus einem Teil mit drei Auswahlaufgaben (Aufgaben 6 – 8) bestehen. Von den drei Auswahlaufgaben wählt, wie bisher auch, der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften zwei Aufgaben aus. Die Prüfungsdauer beträgt wie bisher 120 Minuten. Beim Prüfungsumfang ergeben sich ebenfalls keine Änderungen. Weiterhin Bestand hat auch eine integrierte Aufgabenstellung aus betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, Rechenteilen und Buchführungsteilen. Aufgrund der größeren Gewichtung von betriebswirtschaftlichen Kompetenzerwartungen im LehrplanPLUS steigt der Anteil der betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Erstmalig mit der Abschlussprüfung 2023 erfolgt die Leistungsbewertung bzw. -korrektur nach Punkten. Als zugelassenes Hilfsmittel gilt neben dem Taschenrechner der zum LehrplanPLUS veröffentlichte Kontenplan. Diesen finden Sie auf der ISB-Seite unter nachfolgendem Link:

<http://www.isb.bayern.de/realschule/faecher/wirtschaftswissenschaften/betriebswirtschaftslehre-rechnungswesen/kontenplan-im-fach-bwr/>

Bitte beachten Sie bei der Einführung von Konten die teilweise geänderten Kontennummern und/oder -bezeichnungen (z. B. 3900 RST – Rückstellungen).

Informationen zur Weiterentwicklung der Abschlussprüfungen an bayerischen Realschulen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen und Physik ab dem Schuljahr 2022/23 finden Sie auch im KMS Nr. IV.2 – BS 6500 – 5.69 306 vom 09.09.2019.

Nicht prüfungsrelevante Lehrplaninhalte für die Abschlussprüfung 2023 im Fach BwR – Portal Distanzunterricht

Aufgrund der coronabedingten Ausnahmesituation sind für die schriftliche Abschlussprüfung 2023 im Fach BwR nachfolgende **Lehrplaninhalte nicht prüfungsrelevant**:

BwR 10. Jahrgangsstufe
<p><u>BwR 10 Lernbereich 1</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Rückstellungen, u. a. für Prozesskosten und Kostenvoranschläge bei Reparaturen (3900 RST)• Auflösung von Rückstellungen (5490 PFE, 6990 PFAW)
<p><u>BwR 10 Lernbereich 2</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Einzugsliquidität Die anderen Kennzahlen sind von der Kürzung nicht betroffen.
<p><u>BwR 10 Lernbereich 3</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Gesamtergebnis, neutrales Ergebnis und Betriebsergebnis
<p><u>BwR 10 Lernbereich 4</u></p> <ul style="list-style-type: none">• kurzfristige und langfristige Preisuntergrenze
BwR 8. Jahrgangsstufe
<p><u>BwR 8 Lernbereich 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Portfolio-Analyse
<p><u>BwR 8 Lernbereich 5:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• interne und externe Personalbeschaffung (Versetzung, interne Stellenausschreibung, Stellenanzeigen, Bundesagentur für Arbeit, Zeitarbeitsfirmen)
<p><u>BwR 8 Lernbereich 6:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Einblicke in rechtliche Rahmenbedingungen des unternehmerischen Handelns (z. B. Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltschutz); Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit, Subventionen• Umsatzsteuer als Endverbrauchsteuer: [...] Mehrwert, Zahllast

Die nicht prüfungsrelevanten Lehrplaninhalte für die schriftliche Abschlussprüfung 2023 im Fach BwR sind auch im Portal „DISTANZUNTERRICHT in Bayern“ veröffentlicht:

<https://www.distanzunterricht.bayern.de/lehrkraefte/schwerpunktsetzungen-in-den-lehrplaenen/realchule/weitere-faecher/>

LehrplanPLUS

Mit Beginn dieses Schuljahres gilt der LehrplanPLUS in alle Jahrgangsstufen. Den LehrplanPLUS sowie den Serviceteil des Lehrplans mit Aufgabenbeispielen, Erläuterungen, Querverweisen und weiteren Materialien finden Sie im Internet unter:

<https://www.lehrplanplus.bayern.de/>

Die im Serviceteil illustrierten Aufgaben stehen als PDF-Datei sowie im WORD-Format in einer ZIP-Datei zur Verfügung. Diese können von den Lehrkräften an den Kenntnis- und Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Neben den Aufgaben finden Sie im Serviceteil auch illustrierte Leistungsaufgaben, welche Ihnen als Ideen zur Gestaltung von Leistungsnachweisen dienen sollen, aber auch zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung verwendet werden können.



Beispielabschlussprüfungen im LIS

Zur Orientierung bei der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen nach LehrplanPLUS stehen Ihnen aktuell zwei Beispielabschlussprüfungen zur Verfügung. Diese finden Sie im LIS-Serviceteil beim Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen Jahrgangsstufe 10 unter Materialien bzw. unter nachfolgendem Link:

<https://www.lehrplanplus.bayern.de/zusatzinformationen/material/kapitel/68720/fachlehrplaene/realschule/10/bwl-rechnungswesen>

Voraussichtlich zum Halbjahr 2022/23 wird eine weitere Beispielabschlussprüfung an oben genannter Stelle veröffentlicht werden.

LehrplanPLUS – Was hat sich geändert im BwR-Lehrplan 10?

Lernbereich 1: Periodengerechte Erfolgsermittlung und Rückstellungen	ca. 10 Std.
<ul style="list-style-type: none"> • periodenrichtige, monatsgenaue Aufteilung von Aufwendungen und Erträgen zum Geschäftsjahresende 	NEU: Begriffsabgrenzung Aufwand/Ertrag und Einnahme /Ausgabe
<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzungsbuchungen: Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungsposten (2900 ARA, 4900 PRA) 	NEU: SOFO/SOVE entfällt
<ul style="list-style-type: none"> • Auflösung der Abgrenzungsposten im Folgejahr 	
<ul style="list-style-type: none"> • Rückstellungen u. a. für Prozesskosten und Kostenvoranschläge bei Reparaturen (3900 RST) 	NEU: Kontenbezeichnung RST
<ul style="list-style-type: none"> • Auflösung von Rückstellungen (5490 PFE, 6990 PFAW) 	
Lernbereich 2: Unternehmensabschluss und Auswertung	ca. 17 Std.
<ul style="list-style-type: none"> • aufbereitete GUV-Rechnung und aufbereitete Bilanz 	
<ul style="list-style-type: none"> • Barliquidität, Einzugliquidität, Anlagendeckung I und II, Eigenkapitalrentabilität 	teilweise NEU Umsatzrentabilität entfällt
<ul style="list-style-type: none"> • interner, externer Vergleich 	
entfällt: Firmenwert Unternehmensphilosophie jetzt in BwR 9 LB 1	
Lernbereich 3: Vollkostenrechnung	ca. 30 Std.
<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungskreis I (Geschäftsbuchführung) und II (Betriebsbuchführung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgswirtschaftliche Grundbegriffe: Ausgabe/Aufwand/Kosten bzw. Einnahme/Ertrag/Leistung; Anders- und Zusatzkosten 	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Betriebsbuchführung 	

• Gesamtergebnis, Neutrales Ergebnis und Betriebsergebnis	Abgrenzungstabelle entfällt
• Kostenarten: Einzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung, Gemeinkosten	
• Kostenstellen: Material, Fertigung, Verwaltung, Vertrieb	
• einstufiger Betriebsabrechnungsbogen	
• Gemeinkostenzuschlagssätze für Material, Fertigung, Verwaltung und Vertrieb	
• Kostenträgerzeitrechnung (Gesamtrechnung unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen, Gesamtkosten)	
• Kostenträgerstückrechnung (Zuschlagskalkulation)	
Entfallen: Kostenkontrollrechnung	
Lernbereich 4: Teilkostenrechnung	ca. 19 Std.
• variable und fixe Kosten	
• Deckungsbeitrag (Stück- und Gesamtdeckungsbeitrag)	
• Gewinnschwelle/Break-even-Point (rechnerisch und graphisch), Auswirkungen von Preisänderungen auf die Gewinnschwellenmenge	
• Betriebsergebnis (Ein- und Zweiproduktunternehmen)	
• Fertigungsprogrammplanung (Entscheidungen bzgl. des Sortiments); Annahme von Kundenaufträgen; Verkaufsförderung	NEU
• Eigenfertigung oder Fremdbezug („make or buy“)	NEU
• Zusatzauftrag	
• kurzfristige und langfristige Preisuntergrenze	
<p>- Kapitel 10.1 entfällt als eigener Lernbereich</p> <p>- Geschäftsgang zum Ende der Jahrgangsstufe entfällt als eigener Lernbereich, Übungs- und Wiederholungsaufgaben unter Einbeziehung aller prüfungsrelevanten Themengebiete sind jedoch im Hinblick auf die Vorbereitung der Abschlussprüfung unabdingbar.</p>	

Aufbereitete Bilanz: 1500 WP

Seit der Einführung des LehrplanPLUS in der 9. Jahrgangsstufe werden der Kauf bzw. der Verkauf von Wertpapieren im Konto 1500 Wertpapiere des Anlagevermögens erfasst. Daher muss dieser Bilanzposten bei der Aufbereitung der Bilanz zum Anlagevermögen hinzuaddiert werden und darf nicht mehr bei den flüssigen Mitteln erfasst werden.

Aktiva	Aufbereitete Bilanz zum 31.12...	Passiva
A. Anlagevermögen = 0500 GR + 0530 BVG + 0700 MA + 0840 FP + 0860 BM + 0870 BGA + 1500 WP		A. Eigenkapital = 3000 EK
B. Umlaufvermögen		B. Fremdkapital
I. Vorräte = 2000 R + 2010 F + 2020 H + 2030 B		I. Langfr. Fremdkapital = 4250 LBKV
II. Forderungen = 2400 FO + 2470 ZWFO + 2600 VORST + 2900 ARA - 3670 EWB - 3680 PWB		II. Kurzfr. Fremdkapital = 3900 RST + 4200 KBKV + 4400 VE + 4800 UST + 4830 VFA + 4840 VSV + 4900 PRA
III. Flüssige Mittel = 2800 BK + 2880 KA		
=====	=====	=====

Handreichung „PLUSPunkt BwR“

Die Bewertung und Korrektur gemäß der neuen Handreichung „PLUSPunkt BwR“ erfolgt seit diesem Schuljahr 2022/23 in allen Jahrgangsstufen.

Die Handreichung mit kommentierten Aufgabenbeispielen und typischen Schülerlösungen steht Ihnen auf der ISB-Homepage unter nachfolgendem Link zum Download zur Verfügung:

<http://www.isb.bayern.de/realschule/materialien/pluspunkt-bwr/>



Änderungen im BGB

In den nachfolgenden Absätzen möchte ich Sie kurz über einige Veränderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) informieren, welche das allgemeine Kaufrecht und das Verbrauchsgüterkaufrecht betreffen und sich daher auch auf den Unterricht in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern auswirken.

Seit dem 01.01.2022 sind weitreichende Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Kraft getreten. Mit den umfassendsten BGB Änderungen und Ergänzungen seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 wurden die europäische Warenkaufrichtlinie sowie die Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen umgesetzt. Ziel ist eine Harmonisierung des Kaufrechts innerhalb der EU und eine Stärkung des Verbraucherschutzes (vor allem im Bereich der Produkte mit digitalen Funktionen). Für Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, gilt weiterhin die alte Fassung des BGB.

Neuer Sachmangelbegriff (§ 434 BGB)

Im allgemeinen Kaufrecht änderte sich der Sachmangelbegriff und diesbezüglich auch die Frage, wann eine gekaufte Sache mangelhaft ist. In der Neufassung des § 434 BGB ist eine Sache frei von Mängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang die drei nachfolgenden kumulativen Anforderungen erfüllt:

- subjektiven Anforderungen
- objektiven Anforderungen **und**
- Montageanforderungen

Alle drei Anforderungen müssen im neuen Sachmangelbegriff erfüllt sein. Das heißt eine Kaufsache kann bspw. nach objektiven Anforderungen mangelhaft sein, auch wenn sie den subjektiven Anforderungen (vereinbarte Beschaffenheit) entspricht.

➤ Subjektive Anforderungen:

Eine Kaufsache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn diese die vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 II Nr. 1 BGB) aufweist. In der Neufassung des Paragraphen wird die Beschaffenheit im Satz 2 näher definiert bzw. konkretisiert. Demnach schließt die Beschaffenheit Art, Menge, Qualität, Funktionalität¹, Kompatibilität², Interoperabilität³ und sonstige Merkmale der Sache, für die die Vertragspartner Anforderungen vereinbart haben, mit ein.

Durch die Konkretisierung der Beschaffenheit wurde im § 434 V BGB die „Menge der gelieferten Sache“ gestrichen. Diese ist nun ausdrücklich als Abweichung von den subjektiven

¹ Funktionalität = Fähigkeit der Ware, ihre Funktion ihrem Zweck entsprechend zu erfüllen

² Kompatibilität = Fähigkeit der Ware, mit anderen als der eigenen Hard- oder Software zu funktionieren, ohne dass die Ware, die Hard- oder Software verändert werden müssen.

³ Interoperabilität = Fähigkeit der Waren, mit unterschiedlichen Systemen (Hardware oder Software) möglichst nahtlos zusammenzuarbeiten.

Anforderungen im Absatz 2 Satz 2 definiert.

Weiterhin gilt, damit eine Sache mangelfrei ist, muss sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen (§ 434 II Nr. 2 BGB).

Neu aufgenommen wurde im § 434 II Nr. 3 BGB, dass eine Kaufsache mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben werden muss.

➤ Objektive Anforderungen:

Zu den objektiven Anforderungen zählen die aus der alten Fassung bekannte Eignung für die gewöhnliche Verwendung (§ 434 III Nr. 1 BGB) sowie eine Beschaffenheit, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (§ 434 III Nr. 2 BGB). Zur üblichen Beschaffenheit nach Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

Neu im Gesetz ist, dass die Kaufsache der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters, welche der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, entsprechen muss (§ 434 III Nr. 3 BGB) und mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen, deren Erhalt der Käufer erwarten kann, übergeben werden muss (§ 434 III Nr. 4 BGB).

Die im Gesetz geregelten objektiven Anforderungen gelten nur, soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde (§ 434 III HS. 1 BGB). Demnach besteht zwischen den Vertragspartnern weiterhin die Möglichkeit, auch von den objektiven Anforderungen abweichende Vereinbarungen festzulegen. Das heißt, eine negative Beschaffenheitsvereinbarung bleibt im Kaufrecht weiterhin bestehen.

➤ Montageanforderungen:

Die Sache entspricht den Montageanforderungen gemäß § 434 IV BGB, wenn die Montage sachgemäß durchgeführt wurde (Nr. 1) oder unsachgemäß durchgeführt wurde, jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht (Nr. 2).

Nacherfüllung

Beim Paragraphen § 439 BGB gab es nur geringe inhaltliche Änderungen. Vielmehr wurde Regelungen präzisiert, die bereits nach geltendem Recht umgesetzt wurden. So wurde z. B. im Absatz 6 neu hinzugefügt, dass der Verkäufer die ersetzte Sache auf seine Kosten zurücknehmen muss. Dies wurde in der Rechtsprechung bereits so umgesetzt, jedoch erst jetzt mit der Neufassung im BGB verankert.

Verlängerung der Beweislastumkehr

Eine zentrale Verschärfung des Verbraucherschutzes stellt die Verlängerung der Beweislastumkehr nach Übergabe der Sache von sechs Monaten auf ein Jahr dar (§ 477 BGB). Tritt zukünftig innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Sache ein Mangel auf, wird zugunsten des Verbrauchers vermutet, dass dieser Mangel von Anfang an vorlag. Damit hat sich der Zeitraum, in dem der Verkäufer nach Übergabe der Kaufsache beweisen muss, dass die Sache mangelfrei war, verdoppelt. Die Vermutung kann zwar, wie bisher, widerlegt werden, wenn der Verkäufer unsachgemäße Behandlung oder Verschleiß nachweisen kann. Die Beweisführung ist aber meist aufwendig und schwierig. Die verlängerte Beweislastumkehr beim Verbrauchergeschäft hat damit eine empfindliche Verschärfung zulasten des Verkäufers erfahren.

Verlängerung der Verjährungsfristen durch neue Ablaufhemmung

Gewährleistungsansprüche verjähren grundsätzlich nach zwei Jahren ab Übergabe der Sache. Bei B2C-Verträgen müssen seit dem 01.01.2022 eine sogenannte Ablaufhemmungen bei der Verjährung von Mängelansprüchen berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Art des Produktes tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen eines Mangels, der sich innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist gezeigt hat, nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat (vgl. § 475 e III BGB). Das heißt, wenn sich der Mangel am letzten Tag der Gewährleistungsfrist zeigt, wird die Gewährleistungszeit um weitere vier Monate verlängert. Da es für Verkäufer kaum nachweisbar sein wird, wann sich ein Mangel das erste Mal gezeigt hat, ergibt sich eine faktische Gewährleistungszeit von 28 Monaten.⁴

Liegt, zum Zweck der Nacherfüllung, eine mangelhafte Kaufsache beim Verkäufer, so tritt die Verjährung der Sache erst nach zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, indem die nachgebesserte Sache dem Verbraucher übergeben wurde (vgl. § 475 e IV BGB). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der Käufer nach Rückkehr der Sache prüfen kann, ob durch die Nacherfüllung dem geltend gemachten Mangel abgeholfen wurde. Sichergestellt wird zudem, dass die Verjährung nicht abläuft, während sich die Kaufsache zur Nacherfüllung beim Verkäufer befindet.

Erleichterter Rücktritt für Verbraucher

Unabhängig von der Art des Produkts wird eine Fristsetzung bei Rücktritt, Minderung und Schadensersatz in vielen Fällen für Verbraucher überflüssig (§ 475d I Nr. 1-5 BGB). Bereits ab der Mitteilung des Mangels durch den Verbraucher an den Verkäufer beginnt eine (fiktive) angemessene Frist zu laufen. Der Käufer hat nach wie vor zunächst nur das Recht, Nacherfüllung (also Reparatur oder Neulieferung) zu verlangen. Der Verkäufer sollte aber die Nacherfüllung innerhalb der angemessenen Frist ab Unterrichtung vom Mangel durchführen, sonst ist der Käufer nach neuem Recht zum Rücktritt oder zur Kaufpreisminderung oder zum Schadensersatz berechtigt.

Im Falle des Rücktritts ist der Kaufpreis schon dann zu erstatten, wenn der Verbraucher den Nachweis über die Rücksendung erbringt, wenn er z.B. einen Einlieferungsbeleg der Post oder eines anderen Transportunternehmens vorlegt.

Dieser erleichterte Rücktritt gilt jedoch nicht im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

Garantieerklärungen

Gemäß dem neuen § 479 BGB muss eine Garantieerklärung einfach und verständlich abgefasst sein und folgende Inhalte umfassen:

- Hinweis, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mängelrechte unentgeltlich ist und dass diese nicht durch die Garantie eingeschränkt werden.
- Name und Anschrift des Garantiegebers
- Verfahren für die Geltendmachung der Garantie, d.h. der Händler muss beschreiben, wie der Verbraucher seine Garantieleistung erhält.
- Genaue Bezeichnung der Kaufsache, auf die sich die Garantie bezieht und Nennung von Dauer sowie räumlichem Geltungsbereich der Garantie.

Die Garantieerklärung muss dem Verbraucher ungefragt und automatisch spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Kaufsache auf einem dauerhaften Datenträger, wie etwa in Papierform oder per E-Mail, zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Vgl. <https://www.ihk.de/kassel-marburg/beratung-service/recht/neue-pflichten-fuer-den-handel-ab-1-januar-2022-5314618> (letzte Aktualisierung: 10.01.2022; Zugriff: 01.08.2022; 10:40 Uhr)

Neue Vertragsarten im Verbrauchsgüterkaufrecht

Seit dem 01.01.2022 enthält das BGB zwei neue abzugrenzende Begriffe bzw. eine neue Vertragsart. Künftig muss bei Verbraucherverträgen zwischen dem Kaufvertrag

- über (analoge) Waren,
- über Waren mit digitalen Elementen sowie
- über digitale Produkte

unterschieden werden.

Verbraucherverträge sind Verträge zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher. Keine Verbraucherverträge sind Verträge zwischen Verbrauchern oder Verträge zwischen Unternehmen.

➤ Waren mit digitalen Elementen:

Waren mit digitalen Elementen sind Waren, die digitale Produkte in einer Weise enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktion ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können (§ 327 a BGB). Beispiele dafür sind Smart-Geräte wie Smartphones, Smartwatches, digitale Sprachassistenten, digitale Haushaltsgeräte oder WLAN-Router.

Ob eine Sache mit digitalen Elementen mangelhaft ist, bestimmt sich zunächst - wie bei analogen Produkten - nach § 434 BGB. Sie muss also den subjektiven und den objektiven Anforderungen sowie den Montageanforderungen entsprechen. Zusätzlich gelten für diese Waren die ergänzenden kaufrechtlichen Regelungen im § 475 b Abs. 2, 3, 4 BGB (Regelungen zum Sachmangel, Rücktritt, Schadensersatz, usw.). Außerdem gilt für Waren mit digitalen Elementen auch die Aktualisierungspflicht des § 327 f BGB (siehe unten: Aktualisierungspflicht bei digitalen Produkten)

➤ Digitale Produkte:

Die in den §§ 327 ff. BGB neu eingeführte Vertragsart der digitalen Produkte umfasst alle Verbraucherverträge, welche digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Im Kern der Neuregelung wird insbesondere die Pflicht des Unternehmens zur mangelfreien Leistung geregelt. Verbraucher erhalten künftig umfassende Gewährleistungsrechte, wie sie das deutsche Recht bislang nur etwa bei Kauf-, Werk- und Mietverträgen kennt.

Der Überbegriff digitale Produkte unterscheidet zwei Formen:

- **Digitale Inhalte:**
Daten, die in digitaler Form erstellt oder bereitgestellt werden, z. B. Software, Apps, Audiodateien, Musikdateien, digitale Spiele, eBooks und andere elektronische Publikationen, auch wenn diese auf körperlichen Datenträgern bereitgestellt werden (DVDs, CDs, USB Sticks etc.) – die Inhalte müssen nur maschinenlesbar sein.
- **Digitale Dienstleistungen:**
Beziehen sich auf die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder ermöglichen den Zugriff auf diese (z. B. Software-as-a-Service, Spiele in einer Cloud-Computing-Umgebung und in sozialen Medien, Streamingdienste, Social-Media-Mitgliedschaften, E-Mail- oder Messenger-Dienste etc.).

Zu den digitalen Produkten gehören jedoch keine Dienstleistungsverträge, in denen die Dienstleistung zwar über einen digitalen Weg erfolgt, dieser aber nur das Hilfsmittel/Übertragungsmittel dient, z. B. Online-Tasting, Webinare.

Vertragsinhalt bei digitalen Produkten ist nach § 327 I BGB also

- die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen
- durch einen Unternehmer
- an einen Verbraucher
- gegen Zahlung eines Preises bzw. gegen Bereitstellung von personenbezogenen Daten durch den Verbraucher.

Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen:

Der § 327 b BGB regelt die Art und Weise bzw. die Verpflichtung der Bereitstellung digitaler Produkte durch den Unternehmer. Wurde von den Vertragsparteien keine Leistungszeit für die Bereitstellung vereinbart, so kann der Verbraucher die Bereitstellung unverzüglich nach Vertragsschluss verlangen.

Ein digitaler Inhalt ist bereitgestellt, sobald er zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wurde. Bei einer digitalen Dienstleistung ist dies der Fall, wenn diese dem Verbraucher zugänglich gemacht worden ist. Voraussetzung für das Zurverfügungstellen oder Zugänglichmachen ist, dass der Verbraucher selbständig auf die Inhalte zugreifen und den Zeitpunkt des Zugriffs eigenständig bestimmen kann. Kommt der Unternehmer seinen Bereitstellungspflichten nicht nach, kann der Verbraucher gemäß § 327 c BGB den Vertrag beenden oder Schadensersatz verlangen.⁵

Personenbezogene Daten:

Neu bei digitalen Produkten ist die Bereitstellung von personenbezogenen Daten durch den Verbraucher. Dies bedeutet, dass die Regelungen sowohl anzuwenden sind, wenn die Verbraucher für digitale Produkte einen Preis zahlen, als auch, wenn sie neben oder an Stelle der Zahlung personenbezogene Daten bereitstellen.

Denn zahlreiche digitale Produkte wie Apps, soziale Medien, Payback-Programme, Online-Spiele, Software oder Medienprodukte sind mutmaßlich kostenlos, weil keine Geldzahlung erfolgt, doch die Nutzer (Verbraucher) stellen den Anbietern personenbezogene Daten bereit. Diese werden dann zum Beispiel für personalisierte Werbung genutzt oder an Werbekunden weitergegeben und können von Dienstleistern lukrativ monetarisiert werden. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen gilt jetzt, dass solche Transaktionen einer Leistung gegen Daten einer Geldzahlung gleichgesetzt sind. Wenn nun mit Daten bezahlt wird, gelten ab sofort Gewährleistungsrechte und die Informationspflichten für Diensteanbieter steigen. So muss nun darauf hingewiesen werden, dass eine Leistung mit personenbezogenen Daten bezahlt wird und wie die Daten verwendet werden. Ob ein Verbraucher dem Dienstleister die Daten aktiv mitteilt oder ob er es nur genehmigt, dass der Dienstleister die Daten selbst erhebt, ist irrelevant.⁶

Aktualisierungspflicht bei digitalen Produkten (bzw. Waren mit digitalen Elementen):

Ein zentraler Aspekt bei digitalen Produkten (gleiches gilt auch bei Waren mit digitalen Elementen) ist die Aktualisierungspflicht des Unternehmers (§ 327 f BGB). Ein digitales Produkt (bzw. Waren mit digitalen Elementen) entspricht demnach nur den objektiven Anforderungen an die Beschaffenheit, wenn für einen gewissen Zeitraum Aktualisierungen bereitgestellt werden. Ein Update muss immer dann bereitgestellt werden, wenn es für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich ist. Die Aktualisierung umfasst somit funktionserhaltende Updates und Sicherheitsupdates, damit die digita-

⁵ Vgl. Sabine Heukrodt-Bauer; <https://www.res-media.net/neues-kaufrecht-zu-digitalen-produkten-zum-01-01-2022/> (letzte Aktualisierung: 13.10.2021; Zugriff: 22.10.22; 8:13 Uhr)

⁶ Vgl. Patrick Schwalger; <https://www.onlinehaendler-news.de/e-recht/gesetze/135865-bezahlen-mit-daten-gelten-regelngeldzahlungen> (letzte Aktualisierung: 17.01.2022; Zugriff: 25.07.2022; 10:33 Uhr)

len Produkte durch laufende Updates funktionsfähig bleiben und Sicherheitslücken geschlossen werden. Nicht eingeschlossen sind Aktualisierungen, welche ein Upgrade (Funktionserweiterungen) zur Folge hätten.

Wie lange die Aktualisierungspflicht besteht, ist gesetzlich abschließend nicht geregelt. Bei einer dauerhaften Bereitstellung umfasst diese jedoch den gesamten Bereitstellungszeitraum. Ansonsten ist das der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts erwarten kann oder es sind Faktoren wie Werbeaussagen, verwendete Materialien, Kaufpreis oder die übliche Verwendungsdauer (Lebensdauer) maßgeblich.

Mangelhaftigkeit digitaler Produkte

Die Bereitstellung des digitalen Produktes durch den Unternehmer muss frei von Produkt- und Rechtsmängeln sein. Ein digitales Produkt ist frei von Mängeln, wenn es zum maßgeblichen Bereitstellungszeitraum/-zeitpunkt den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie den Anforderungen an die Integration entspricht (§§ 327 d bis §327 g BGB).

Im Falle eines Mangels des digitalen Produkts hat der Verbraucher neben dem Anspruch auf Nacherfüllung (das heißt Beseitigung des Mangels zum Beispiel durch Nachbesserung des digitalen Produkts oder dessen erneute Bereitstellung) sowohl das Recht auf Vertragsbeendigung als auch das Recht zur Minderung. Außerdem kann er Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche geltend machen. Als Gewährleistungsfrist ist eine Mindestfrist von zwei Jahren vorgesehen. (§§ 327 b bis § 327 u BGB)

„Kündigungsbutton“

Gemäß § 312 k BGB müssen seit dem 01.07.2022 sogenannte entgeltliche Dauerschuldverhältnisse, die über eine Webseite abgeschlossen werden können, mit einem Klick auf einen Button auch wieder beendet werden können. Verpflichtend wird der sog „Kündigungsbutton“ dann, wenn Unternehmen den Vertragsabschluss über ihre Webseite anbieten (z. B. Abos, Fitnessstudio-Mitgliedschaften, Mobilfunkverträge, Streamingdienste usw.). Dabei ist es unerheblich, ob ein Vertrag tatsächlich online abgeschlossen wurde.

Beim „Kündigungsbutton“ muss es sich um eine deutlich gestaltete Schaltfläche handeln, die die Bezeichnung „Verträge hier kündigen“ oder eine entsprechende Formulierung beinhaltet und ständig verfügbar sowie leicht zugänglich ist. Für die Kündigung darf auch keine Anmeldung erforderlich sein und es muss die Möglichkeit gegeben werden, die Kündigung zu speichern. Eine Kündigung ist weiterhin auch über die gewohnten Wege, z. B. per Brief möglich.

Dies gilt auch für Verträge, die vor dem 1. Juli 2022 geschlossen wurden. Ausnahmen vom Kündigungsbutton sind Verträge, die nach gesetzlicher Vorgabe schriftlich gekündigt werden müssen, wie zum Beispiel Miet- oder Arbeitsverträge. Auch Webseiten, die Verträge über Finanzdienstleistungen betreffen, sind von der Pflicht ausgenommen.⁷

Umsetzung im Unterricht

Die oben genannten Informationen sollen Ihnen einen kurzen Überblick über einige Neuregelungen im BGB geben. Die Fülle an Informationen bzw. Neuregelungen in den WR-Unterricht ohne didaktische Reduktion einzubeziehen, würde den Stundenumfang des Lernbereich deutlich übersteigen, wäre nicht zielführend und nicht altersgerecht. Dennoch müssen einige Änderungen und sollten einige Neuerungen den Schülerinnen und Schülern nähergebracht werden.

⁷ Vgl. <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/vertraege-reklamation/kuendigungsbutton-vertraege-ab-1-juli-mit-wenigen-klicks-kuendigen-74564> (Stand: 27.07.22; Zugriff: 27.07.22, 15:43 Uhr)

Nachfolgende Punkte müssen Beachtung finden:

Die Änderungen bezüglich des Sachmangels (§ 434 BGB), sowie die Änderungen bei der Nacherfüllung, der Beweislastumkehr und den Verjährungsfristen etc. müssen im WR-Unterricht beachtet und umgesetzt werden (Lehrplanstellen: „WR8 4.2 Vertragsrecht (Schuldrecht)“ und „WR9 4.2 Privatrechtliche Regelungen aus dem Eigentums- und Vertragsrecht“).

Hinweis: Die Pflichtverletzungen beim Kaufvertrag sollten anhand einer analogen Ware durchgeführt werden, da die vertragsrechtlichen Besonderheiten der anderen beiden Vertragsarten (Waren mit digitalen Elementen und digitale Produkte) zu weit gehen würden.

Im Hinblick auf die neuen Vertragsarten sollte im WR-Unterricht folgendes (jedoch didaktisch reduziert) umgesetzt werden:

- Die Definition (inklusive schülernaher Beispiele) von Waren mit digitalen Elementen sowie die Aktualisierungspflicht sollte den Schülerinnen und Schülern geläufig sein.
- Bei den digitalen Produkten sollten die Schülerinnen und Schüler die beiden Formen (inklusive schülernaher Beispiele) sowie den Vertragsinhalt kennen, besonders mit einem Hinweis auf die personenbezogenen Daten und die Aktualisierungspflicht:
 - Personenbezogene Daten: Es muss bei digitalen Produkten kein Preis gezahlt werden, vielmehr reicht es, mit seinen Daten „zu bezahlen“, um einen rechtskräftigen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten zu schließen. Irrelevant ist, ob ein Verbraucher dem Dienstleister die Daten aktiv mitteilt oder ob er es nur genehmigt, dass der Dienstleister die Daten selbst erhebt.
 - Die Pflicht, dass Aktualisierungen – also funktionserhaltende Updates und Sicherheitsupdates – vom Unternehmen bereitzustellen sind, damit die digitalen Produkte durch Updates funktionsfähig bleiben und Sicherheitslücken geschlossen werden. Die Dauer der Aktualisierungspflicht (bei einer nicht dauerhaften Bereitstellung) ist gesetzlich abschließend nicht geregelt. Maßgeblich sind Faktoren wie Werbeaussagen, verwendeten Materialien, der Kaufpreis oder die übliche Verwendungsdauer.
- Neuregelung bei Kündigungen von entgeltlichen Dauerschuldverhältnissen, die über eine Webseite abgeschlossen werden können (Kündigungsbutton).

FAQ zur Schülerhaftpflichtversicherung

Die nachfolgenden Fragen wurden von der Bayerische Versicherungskammer beantwortet. Die Aussagen bzw. Antworten gelten somit nur bei diesem Versicherungsträger.

- Gibt es eine Altersbeschränkung für die Praktikums haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern?
Nein, ein 12-Jähriger kann genauso versichert werden wie ein 17-Jähriger. Seitens der Versicherung gibt es keine Vorgaben oder Einschränkungen zum Alter der Praktikanten.
- Bekommt man von der Bayerischen Versicherungskammer einen Versicherungsnachweis zugesandt?
Der Antrag in Verbindung mit dem Zahlungsbeleg ist der Versicherungsnachweis. Von der Bayerischen Versicherungskammer wird keine Versicherungsbestätigung erstellt bzw. versandt. Es gilt aber zu beachten, dass der Beitrag spätestens **einen Tag vor Praktikumsbeginn** überwiesen werden muss, damit der Versicherungsschutz rechtzeitig beginnt.

- Ist ein Schaden an Kundeneigentum (sog. Drittschaden) mitversichert?
Die Police dient hauptsächlich für die Absicherung der Schäden im Innenverhältnis (Schäden des Praktikumsbetriebes). Schäden im Außenverhältnis (Schäden von Kunden des Praktikumsbetriebes) sind über die Betriebshaftpflichtversicherung des jeweiligen Praktikumsbetriebes versichert. Es ist eine „Subsidiaritätsklausel“ vereinbart, d. h. sollte eine anderweitige Versicherung bestehen, wie z.B. eine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes oder eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern, hat diese Versicherung voranzugehen.

- Ist eine zusätzliche Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler nötig?
Bei einem Pflichtpraktikum (= Schulveranstaltung) sind die Schülerinnen und Schüler über die kommunale Unfallversicherung Bayern versichert.
Bei einem freiwilligen Betriebspraktikum müssen die Praktikumsbetriebe die Schülerinnen und Schüler, wie andere Arbeitnehmer auch, bei der Berufsgenossenschaft die Unfallversicherung abschließen.

- Besteht bei einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung der Versicherungsschutz auch in den Ferien?
 - Blockpolice: Der Versicherungsschutz zur Blockpolice gilt auch in den Ferien. Jedoch muss der Zeitraum vor dem jeweiligen Praktikumsantritt der Versicherung mitgeteilt werden.
 - Jahrespolice: Keine zeitliche Begrenzung und keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl an Praktika - der Versicherungsschutz gilt für ein Jahr. Eine vorherige Meldung, wann die Schülerinnen und Schüler das Praktikum absolvieren ist in diesem Fall nicht notwendig, da der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung ein ganzes Jahr besteht. Sollen die Sommerferien miteingeschlossen werden, muss dies entsprechend bei Beginn bzw. Ablauf berücksichtigt werden.

Sollten Sie Fragen oder Anliegen haben, können Sie mich gerne telefonisch oder per Mail kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Zeller, IR
Referat Wirtschaftswissenschaften